

Ausfertigung

Amtsgericht Garmisch - Partenkirchen



Eingegangen am:

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Dokument wurde
eingescannt

Datum 29. APR. 2011

/10

26.04.2011
KAMMERLEITER HÖNIG BERLIN

In dem Strafverfahren gegen D , Im Himmelreich ,
u, geb. .1976 in Berlin, lediger deutscher Staatsangehöriger
wegen

B e s c h l u s s :

Der Antrag auf Bestellung von Herrn Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig als
Pflichtverteidiger wird zurückgewiesen.

Gründe:

Dem Angeschuldigten liegt gemäß Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom
11.1.2011 das
jeweils in Tatmehrheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlicher
Körperverletzung zur Last.

Für den Angeschuldigten, der hinsichtlich der Wirkungskreise Vertretung gegenüber
Behörden, Gerichten und Einrichtungen, sowie hinsichtlich
Wohnungsangelegenheiten unter gesetzlicher Betreuung steht, hat sich
Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig mit Sitz in Berlin-Kreuzberg als Wahlverteidiger
bestellt.

Mit Schriftsatz vom 7.3.2011 beantragte er, dem Angeschuldigten als
Pflichtverteidiger beigeordnet zu werden und legte mit Bestellung das Wahlmandat
nieder.

Zur Begründung trug er vor, es bestünde zwischen ihm und dem Angeschuldigten
seit längerer Zeit ein besonderes Vertrauensverhältnis, zudem sei die Bestellung

Dienstgebäude
Rathausplatz 11

Sprechzeiten

Öffentl. Verkehrsmittel

Telefon Vermittlung
08821-928-0
Telefon Strafabteilung
08821-928-131/132
Telefax
08821-928-100
E-Mail-Anschrift

82467 Garmisch-
Partenkirchen

eines Pflichtverteidigers gemäß § 140 StPO notwendig, da der Angeschuldigte nicht fähig sei, sich selbst zu verteidigen.

Die Staatsanwaltschaft stimmte der Beiordnung zu, soweit diese unter den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts erfolgen würde.

Der Verteidiger lehnte dies mit Schriftsatz vom 13.4.2011 ab und beantragte die uneingeschränkte Bestellung zum Pflichtverteidiger. Er bezog sich insbesondere auf das bestehende Vertrauensverhältnis, das sich insbesondere auch aus einer Verteidigung im Jahr 2006 ergeben würde.

Ergänzend wird auf Blatt 61 bis 66 der Akten Bezug genommen.

Dem Antrag auf Bestellung als Pflichtverteidiger war nicht zu entsprechen.

Zwar ist in der Regel der vom Angeschuldigten genannte Verteidiger zu benennen, wenn insoweit kein wichtiger Grund entgegensteht, § 142 I StPO.

Vorliegend hat der Angeschuldigte Herrn Rechtsanwalt Hoenig selbst als Verteidiger nicht benannt. Die vorgelegte Vollmacht wurde offensichtlich vom Betreuer des Angeschuldigten unterzeichnet. Das Gericht kann somit nicht erkennen, dass der Angeschuldigte selbst die Bestellung des Herrn Rechtsanwalt Hoenig als Verteidiger wünscht. Dies ist vielmehr der Wunsch des Betreuers, der nach dem Vortrag im Schriftsatz vom 13.4.2011 in Kanzleinähe des Wahlverteidigers praktiziert.

Zwar ist dem Verteidiger insoweit zuzustimmen, als das ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Angeschuldigten und Verteidiger gegenüber der Ortsnähe der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist insbesondere bei einem schweren Schuldvorwurf besondere Rücksicht auf das Vertrauensverhältnis zu nehmen und diesem stets der Vorrang der Ortsnähe einzuräumen, vgl. Meyer-Goßner, Randnummer 12 zu § 142 StPO.

Vorliegend kann aber ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht erkannt werden. Die Bestellung des Wahlverteidigers erfolgte durch den Betreuer. Allein aufgrund einer strafprozessualen Vertretung im Jahre 2006 – auch diese erfolgte aufgrund Vollmacht des Betreuers – kann ein besonderes Vertrauensverhältnis schon aufgrund der nur einmaligen Vertretung, die schon lange Zeit zurückliegt, nicht hergeleitet werden. Weitere Umstände, aus denen sich ein besonderes Vertrauensverhältnis ergibt, trägt der Verteidiger nicht vor.

Insbesondere fehlt diesbezüglich jeglicher Wunsch und jegliche Stellungnahme des Angeschuldigten. Dabei ist sicher zu berücksichtigen, dass dieser jedenfalls teilweise

